

Landkreis
Biberach



Kooperationsvereinbarung

zur Durchführung der Schulsozialarbeit an der

zwischen dem

Landratsamt Biberach, Amt für Bildung und Schulentwicklung, Rollinstraße 9, 88400
Biberach, vertreten durch die Amtsleiterin Gisela Baumann

und

der

vertreten durch

und

dem Landratsamt Biberach, Jugendamt als Träger der öffentlichen Jugendhilfe

Rollinstraße 9, 88400 Biberach, vertreten durch die Amtsleiterin Edith Klüttig

Die genannten Kooperationsbeteiligten schließen zur Durchführung von Jugendsozialarbeit an Schulen auf Grundlage

- des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (SGB VIII)
- des Schulgesetzes
- der Förderrichtlinien Schulsozialarbeit des Landkreises in der jeweils aktuellen Fassung (1.1.2015)
- der Rahmenkonzeption Schulsozialarbeit des Kreises (Stand Juni 2023)

diese Vereinbarung ab.

1. Allgemeines

In der Gesamtkonzeption der Schulsozialarbeit für die Schulen in der Trägerschaft des Landkreises Biberach werden Handlungsziele und Leistungen der Schulsozialarbeit definiert und konkretisiert.

Um Schulsozialarbeit vor Ort gut umzusetzen, dabei auf die jeweiligen schulischen Verhältnisse und Besonderheiten möglichst passgenau eingehen und fachlich bestmöglich mit den Kooperationsbeteiligten vor Ort zusammen arbeiten zu können, werden individuelle Vereinbarungen mit allen Schulen in der Trägerschaft des Landkreises Biberach geschlossen. In diesen sollen auch die Interessenslagen der Schülerinnen und Schüler und der Eltern in geeigneter Weise einbezogen werden.
Kooperationspartner sind

- der Träger der Schulsozialarbeit, zugleich Schulträger des
- Landkreises Biberach – Amt für Bildung und Schulentwicklung
- die jeweiligen Schulen in der Trägerschaft des Landkreises
- der Träger der öffentlichen Jugendhilfe des Landkreises (Jugendamt)

Die nachfolgende Kooperationsvereinbarung regelt:

- Konkrete gemeinsame Ziele, Maßnahmen und Projekte der Kooperation
- Leistungen des Amtes für Bildung und Schulentwicklung
- Leistungen der Schule
- Leistungen des Jugendamtes
- Beginn und Ende der Vereinbarung

Dabei bleiben die durch Gesetze, Rechts- und Verwaltungsvorschriften gegebenen Zuständigkeiten unberührt.

2. Gemeinsame Ziele und Schwerpunkte der Kooperation

Schulsozialarbeit unterstützt junge Menschen darin, in ihren schulischen und sozialen Bezügen ihr Leben eigenverantwortlich zu gestalten sowie ihre persönliche, soziale und berufliche Identität zu entwickeln. In der Einzelfallhilfe obliegt die Auftrags- und Zielbestimmung dem Klienten/der Klientin.

Folgende Schwerpunkte sind zwischen den Kooperationspartnern vereinbart:

- a)
- b)
- c)

Die konkreten Maßnahmen und Projekte sind gemeinsam abzustimmen und können an den aktuellen Bedarf und die aktuellen Rahmenbedingungen nach Absprache angepasst werden.

3. Leistungen des Amtes für Bildung und Schulentwicklung

Das Amt für Bildung und Schulentwicklung verpflichtet sich, folgende Leistungen und Aufgaben wahrzunehmen:

3.1 Personal

Das Amt für Bildung und Schulentwicklung verpflichtet sich, die erforderlichen Fachkräfte bereit zu stellen.

Es regelt alle personalrechtlichen Angelegenheiten zur Wahrnehmung der Aufgaben wie Aufsichtspflicht, Unfallversicherung, Haftung bei Personen-, Sach- und Vermögensschäden und informiert Kooperationspartner und gegebenenfalls weitere Betroffene darüber. Fachkräfte der Schulsozialarbeit sind Beschäftigte des Landratsamtes Biberach. Es trägt unter anderem dafür Sorge, dass

- nach §72a SGB VIII ein erweitertes Führungszeugnis der Fachkraft vorgelegt und geprüft wird sowie
- seine Beschäftigten die datenschutzrechtlichen Bestimmungen gemäß §§ 61 – 65 SGB VIII und Landesdatenschutzgesetz kennen und einhalten.

3.2 Dienst- und Fachaufsicht

Das Amt für Bildung und Schulentwicklung übt die Dienst- und Fachaufsicht über seine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus. Dabei sind die schulischen Belange zu berücksichtigen (zum Beispiel bei der Regelung der Dienstzeit, Urlaubsgewährung, Fortbildung). Das Amt für Bildung und Schulentwicklung und die Schule stimmen die Dienstzeit der Schulsozialarbeitenden miteinander ab.

Es ist zu gewährleisten, dass nicht gegen Vorschriften, Anordnungen der Schulaufsichtsbehörden oder Beschlüsse der schulischen Gremien verstoßen wird.

3.3 Räume, technische Ausstattung und Sachmittel

Das Amt für Bildung und Schulentwicklung wirkt darauf hin, dass ein eigener Raum für jeden Schulsozialarbeitenden mit verschließbaren Schränken und Telefon mit Anrufbeantworter zur Verfügung gestellt wird. Der Arbeitsraum ist mit einer Sonderschließung zu versehen.

Die Nutzungsmöglichkeit eines PC-Arbeitsplatzes mit einem Zugang zum internen Netzwerk der Schule und des Landratsamtes wird gewährleistet.

3.4 Fortbildung und Supervision

Das Amt für Bildung und Schulentwicklung verpflichtet sich im Rahmen seiner Möglichkeiten, seinen Beschäftigten Qualifizierung durch Fort- und Weiterbildung sowie Supervision zu ermöglichen und zu fördern.

3.5 Regelmäßiger Austausch

Das Amt für Bildung und Schulentwicklung lädt mindestens zweimal pro Jahr zu einem gemeinsamen Erfahrungsaustausch der Schulsozialarbeitenden mit dem Träger ein.

3.6 Budget

Die Schulsozialarbeitenden bewirtschaften ein gemeinsames Budget. Die Abstimmung über die Budgethöhe und über das Normalmaß hinausgehende Aufwendungen erfolgt in Abstimmung mit dem Amt für Bildung und Schulentwicklung.

4. Leistungen der Schule

Die Schule verpflichtet sich, die in der Schulsozialarbeit Beschäftigten im Rahmen ihrer Möglichkeiten zu unterstützen, insbesondere durch die Bereitstellung von erforderlichen Informationen, soweit sie für die Durchführung der Schulsozialarbeit notwendig sind. Die Schule stellt einen gut erreichbaren, ansprechend ausgestatteten Raum für Beratung zur Verfügung. Die erforderlichen Ausstattungskosten werden aus dem Schulbudget übernommen.

Die Schule regelt Zeiten, Raumnutzung und Zugangsmöglichkeiten. Darüber hinaus stellt sie im Rahmen der schulorganisatorischen und finanziellen Möglichkeiten vorhandene pädagogische und technische Räume für Gruppenangebote zur Verfügung (inklusive Sport und Kreativräume). Die Nutzung wird auch in der unterrichtsfreien Zeit sichergestellt.

Schulsozialarbeitende sollen grundsätzlich zu allen schulischen Veranstaltungen eingeladen werden. Eine Teilnahmepflicht besteht, wenn die Belange und Themen der Schulsozialarbeit berührt werden.

Die Schule ermöglicht die Beratung der Schulsozialarbeit zu Unterrichtszeiten und während sonstiger regulärer schulischer Angebote. Sie stimmt ggf. ein geregeltes Verfahren ab, nach dem Schülerinnen und Schüler auch während dieser Zeiten Beratung und Einzelfallhilfe der Schulsozialarbeit aufsuchen dürfen. Die Schule entscheidet über die konkrete Freistellungszeit.

5. Leistungen des Jugendamtes

Das Kreisjugendamt berät und fördert den Träger der Schulsozialarbeit in fachlicher Hinsicht und begleitet bei Bedarf Ziel- und Konzeptentwicklung.

Die Fachberatung unterstützt die Fachkräfte bei der Umsetzung ihrer Aufgaben und berät in fachlichen Fragen.

Das Kreisjugendamt lädt die Schulsozialarbeitenden zu den Treffen der Arbeitskreis Schulsozialarbeit ein.

6. Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

Im Hinblick auf die in § 8a Abs. 4 SGB VIII festgelegten Verpflichtungen zum Schutzauftrag der Jugendhilfe gelten die zwischen dem Jugendamt und dem Träger der Schulsozialarbeit sowie den Schulen abgeschlossenen Vereinbarungen in den jeweils gültigen Fassungen.

7. Fortschreibung

Die Kooperationsvereinbarung wird nach Bedarf fortgeschrieben. Der Träger der Schulsozialarbeit lädt hierzu die beteiligten Fachkräfte und die Schulleitung ein. Bei Bedarf kann die Fachberatung des Jugendamtes beteiligt werden.

8. Beginn und Ende der Vereinbarung

Die Vereinbarung tritt zum in Kraft.

Biberach, den

Schulleiterin/Schulleiter,

Gisela Baumann, Amt für Bildung und Schulentwicklung

Edith Klüttig, Jugendamt